

Umsiedelung oder Zerstörung von Nestern geschützter Insektenarten

Hummeln, Wildbienen, Hornissen und andere Wespenarten unterliegen einem besonderen Schutz, da sie vom Aussterben bedroht sind. Sie dürfen nicht gefangen, verletzt, getötet und ihre Nester nicht beschädigt oder zerstört werden. Deshalb ist für die Umsiedlung oder Zerstörung eine Befreiung von diesem artenschutzrechtlichen Verbot notwendig. Die Befreiung muss bei der Obersten Naturschutzbehörde, angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, beantragt werden.

Für die Beseitigung eines Nestes der "Gemeinen Wespe" (*vespula vulgaris*) ist keine Befreiung notwendig.

Bevor eine Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot beantragt werden kann, muss eine Prüfung der Situation durch einen Experten oder eine Expertin erfolgen.

Nachstehende Einrichtungen führen Beratungen auch telefonisch durch:

Freilandlabor Britz

Telefon: 030- 703 94 70, Fax: 7013 1232

Sprechzeiten: Mo - Fr. 9.30 - 17.00 Uhr, Sa 12.00 - 18.00 Uhr

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Berlin

Telefon: 030- 9860837-0, Fax: 030- 986 70 51

Sprechzeiten: Mo - Do 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Fr 10.00 - 12.00 Uhr

Naturschutzstation Malchow

Telefon: 030-9279 9830, Fax: 030-9279 9831

Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 16.00 Uhr

Naturschutzzentrum Ökowerk

Telefon: 030 - 3000 0510, Fax: 3000 0515

Sprechzeiten: Di - Fr 10.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.30 Uhr

Wenn sich das Problem nicht auf telefonischem Wege lösen lässt, erfolgt die Weitervermittlung an Fachleute.

Eine Begutachtung vor Ort durch eine Expertin oder einen Experten ist notwendig um zu prüfen, wie das Problem gelöst werden kann. Die Umsetzung oder Zerstörung eines Nestes von Hornissen, Hummeln oder Wildbienen darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine Gefährdung von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist vor der Umsetzung oder Zerstörung eines Nestes zu klären, ob die bestehende Gefährdung durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann, zum Beispiel durch eine Umsetzung des Nestes. Nur wenn die Expertin oder der Experte feststellt, dass keine anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr bestehen, darf ein Nest zerstört werden. Ist dies

der Fall, können Sie eine Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot beantragen.

Voraussetzungen

- Gefährdung von Menschen kann nicht ausgeschlossen werden
Die Umsetzung oder Zerstörung eines Nestes von Hornissen, Hummeln oder Wildbienen darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine Gefährdung von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Gefahr kann nicht durch andere Maßnahmen abgewehrt werden
Vor Umsetzung oder Zerstörung eines Nestes ist zu klären, ob die bestehende Gefährdung durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann. Eine Expertin oder ein Experte ist zu beauftragen und prüft die Möglichkeiten, eine Gefährdung durch andere geeignete Maßnahmen abzuwenden oder das Nest umzusetzen.
- Wenn das Nest zerstört werden muss: Eine Umsetzung ist nicht möglich
Vor Zerstörung eines Nestes ist durch eine Expertin oder einen Experten zu klären, ob die bestehende Gefährdung durch eine Umsetzung abgewendet werden kann, oder ob dies nicht möglich ist, beispielsweise weil sich das Nest an einer unzugänglichen Stelle befindet und es dort nicht unzerstört entnommen werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- formloser Antrag
Im Antrag muss dargestellt werden, dass und wodurch eine Gefährdung besteht und warum die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Gegebenenfalls auch warum eine Umsetzung nicht möglich ist. Die Oberste Naturschutzbehörde empfiehlt hierzu, die Ergebnisse der Expertin oder des Experte, die / der die Situation vor Ort geprüft hat, dem Antrag beizufügen.

Gebühren

Verwaltungsgebühr für die Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot:
Mindestsatz 72 ?.
Für die Umsetzung darf ein Kostenbeitrag von bis zu 50 ? verlangt werden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz, § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

Weiterführende Informationen

- Artenschutz-Information Nr. 7

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/artenschutzinformation_7_hymenopterendienst.pdf

- **Artenschutz - vermeintliche Problemarten**

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/problemarten.shtml

Zuständige Behörden

Zuständig für die artenschutzrechtliche Befreiung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt,

I E 22

Am Köllnischen Park 3, 10173 Berlin

Tel. 9025-1043 oder 9025-1619, Fax 9025-1057

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019